



Rückstellungen Euro-Mindestkurs

StG 32, 81

DBG 29, 63

RÜCKSTELLUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS 2014 ALS FOLGE DER AUFHEBUNG DES EURO-MINDESKURSES DURCH DIE SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Die Steuerverwaltung Graubünden akzeptiert Rückstellungen infolge der Aufhebung des Euro-Mindestkurses unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen:

1. Es gilt die Massgeblichkeit der Handelsbilanz, nur im OR-Einzelabschluss verbuchte Rückstellungen können steuerrechtlich als geschäftsmässig begründet akzeptiert werden.
2. Die Bilanzpositionen müssen zum Bilanzstichtagskurs bewertet werden. Es wird lediglich eine Rückstellung auf die geldnahen Bestandespositionen im Umlaufvermögen (wie Flüssige Mittel, Debitoren, Anzahlungen an Lieferanten oder kurzfristige Darlehen) nach Berücksichtigung der Passivseite (wie Kreditoren und Schulden) akzeptiert. Bei einem allfälligen Passivenüberschuss ergibt sich kein Wertberichtigungsbedarf.
3. Die Rückstellung bezieht sich ausschliesslich auf nominale und ungesicherte Euro-Positionen. Die Rückstellung ist auf maximal 15% der betroffenen Euro-Positionen beschränkt.
4. Die Berechnung der Rückstellung ist mit der Steuererklärung detailliert darzulegen.
5. Beim Warenlager werden die Verluste aus dem Kurseinbruch durch den Warendrittel aufgefangen.
6. Es handelt sich um eine Periodenverschiebung, womit die handelsrechtlich gebildeten und steuerrechtlich akzeptierten Rückstellungen zwingend im Geschäftsjahr 2015 aufzulösen sind.
7. Rückstellungen sind nur in Gesellschaften zulässig, deren funktionale Währung der Schweizer Franken ist.